

# Statuten des Vereins „Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer“

Fassung vom 25.04.2017  
(65. Mitgliederversammlung)

## Mission Statement

### MISSION

Das Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer (iwp) vertritt die Interessen der Abschlussprüfer gegenüber dem Gesetzgeber, staatlichen Einrichtungen, Aufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit sowie in anerkannten internationalen Gremien und der EU.

### VISION

Wir unterstützen unsere Mitglieder, indem wir uns engagiert für eine unabhängige, eigenverantwortliche und qualitativ hochwertige Berufsausübung im öffentlichen Interesse einsetzen.

### VALUE

Höchste Integrität, Gewissenhaftigkeit und Objektivität sind jene Werte, zu denen sich unsere Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufträge verpflichten.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1. Name, Sitz, Vereinsjahr und Tätigkeitsgebiet des Vereins .....	3
§ 2. Vereinszweck.....	3
§ 3. Vereinstätigkeiten und ihre Finanzierung.....	3
§ 4. Arten der Mitgliedschaft .....	4
§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
§ 6. Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft .....	5
§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	6
§ 8. Ordentliche Einnahmen .....	7
§ 9. Organe des Vereins .....	7
§ 10. Mitgliederversammlung.....	7
§ 11. Vorstand .....	9
§ 12. Wirkungskreis des Vorstands .....	10
§ 13. Rechnungsprüfer .....	10
§ 14. Ehren- und Disziplinarrat .....	11
§ 15. Schiedsgericht .....	11
§ 16. Auflösung des Vereins.....	12
§ 17. Allgemeine personenbezogene Regelungen .....	12

## **§ 1. Name, Sitz, Vereinsjahr und Tätigkeitsgebiet des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer“ (abgekürzt „iwp“).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Die Vereinstätigkeit erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet.
- (4) Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2. Vereinszweck**

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der Interessen der österreichischen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Dazu gehören die Weiterentwicklung des Berufsbilds des Wirtschaftsprüfers sowie die Ausrichtung der Mitglieder in ihrer beruflichen Haltung. Darüber hinaus soll der Verein Plattform für eine unmittelbare gegenseitige Förderung und Unterstützung der Mitglieder im weitesten Sinne des Wortes sein.
- (2) Der Verein kann in Erfüllung seiner Aufgaben Mitglied anderer Organisationen im In- und Ausland werden.
- (3) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## **§ 3. Vereinstätigkeiten und ihre Finanzierung**

- (1) Der Erreichung des Vereinszwecks sollen folgende Tätigkeiten dienen:
  - a) die Vertretung der Interessen des Berufsstands der österreichischen Wirtschaftsprüfer in ihrer Funktion als Abschlussprüfer gegenüber dem Gesetzgeber, staatlichen Einrichtungen, Aufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit sowie in anerkannten internationalen Gremien und der EU,
  - b) die Vertretung der Interessen des Berufsstands der österreichischen Wirtschaftsprüfer in allen anderen beruflichen Tätigkeitsbereichen und berufsrechtlichen Belangen,
  - c) die gutachtliche Stellungnahme zu Fach- und Berufsfragen, die den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer betreffen,
  - d) die Veranstaltung von Vorträgen und Fachtagungen,
  - e) die Förderung der Qualitätssicherung,
  - f) die Anknüpfung und Pflege der Verbindung mit gleichartigen Institutionen des In- und Auslandes,
  - g) die Anknüpfung und Pflege der Verbindung mit der universitären Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Prüfungswesens,
  - h) die Pflege des gesellschaftlichen Verkehrs zwischen den Mitgliedern,
  - i) die Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder; diese haben darauf keinen Rechtsanspruch.

(2) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen und Zuschüsse nahe stehender Berufsorganisationen zur Förderung der Facharbeit aufgebracht werden.

#### **§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins sind

- a) ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht,
- b) ordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht,
- c) außerordentliche Mitglieder,
- d) fördernde Mitglieder,
- e) Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht können nur nach einem Zulassungs- und Prüfungsverfahren entsprechend den Bestimmungen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes (WTBG) in Österreich öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein, auf die keines der folgenden Merkmale zutrifft:

- a) vorübergehender Verzicht auf die Ausübung des Berufes (§ 97 WTBG),
- b) vorläufige Untersagung der Ausübung des Berufes (§ 99 WTBG),
- c) Erlöschen der Berufsbefugnis (§ 102 WTBG).

Soweit Wirtschaftsprüfer Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit einem Prüfungsbetrieb sind, sollen auch diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dem Verein als ordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht angehören.

(3) Ordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können nur in Österreich zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein, auf die keines der folgenden Merkmale zutrifft:

- a) vorübergehender Verzicht auf die Ausübung des Berufes (§ 97 WTBG),
- b) vorläufige Untersagung der Ausübung des Berufes (§ 99 WTBG),
- c) Erlöschen der Berufsbefugnis (§ 102 WTBG).

Die im Prüfungsbetrieb einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer sollen auch persönlich dem Verein als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht angehören.

(4) Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) ehemalige ordentliche Mitglieder, die auf die Ausübung des Berufes gemäß §§ 97 oder 103 WTBG verzichtet haben,
- b) Personen, die im Ausland als sachverständige Prüfer ermächtigt oder bestellt sind, wenn die Voraussetzungen für ihre Ermächtigung oder ihre Bestellung im Wesentlichen den Anforderungen der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen entsprechen, sowie entsprechende Prüfungsgesellschaften oder Berufszusammenschlüsse ausländischen Rechts,

c) Personen, die von der Kammer der Wirtschaftstrehänder zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer zugelassen worden sind und sich im Prüfungsverfahren für die Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer befinden, für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten ab Zulassung zur Fachprüfung.

(5) Fördernde Mitglieder können die Kammer der Wirtschaftstrehänder sowie andere Personen und Organisationen sein, die zur Förderung des Vereinszwecks beitragen.

(6) Ehrenmitglieder sind ordentliche und ehemalige ordentliche Mitglieder, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um das Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer oder wegen ihres die gesamtberuflichen Interessen der österreichischen Wirtschaftsprüfer in entscheidender Weise fördernden Verhaltens vom Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

## **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Außerordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. 4 lit. c werden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 ohne besonderen Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft mit Stimmrecht überführt.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie über die Umwandlung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Berufung gegen eine allfällige Ablehnung eines Aufnahme- oder Umwandlungsantrags durch den Vorstand ist nicht zulässig.

(3) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder werden über Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt.

## **§ 6. Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegfall der Voraussetzungen, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen auch durch deren Beendigung.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist bis zu diesem Zeitpunkt dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Als Wegfall der Voraussetzungen ist die Nichterfüllung der für außerordentliche und fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder festgelegten Bedingungen nach deren Aufnahme bzw. Ernennung anzusehen.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses mehr als drei Monate mit den Beiträgen im Rückstand bleibt oder einer anderen finanziellen Leistungsverpflichtung trotz mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt.

(5) Ferner kann der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Ehren- und Disziplinarrats Mitglieder ausschließen, deren persönliches oder berufliches Verhalten einen wichtigen Grund zum Ausschluss gibt oder die gröblich gegen die Pflichten der Mitglieder gemäß § 7 oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder in sonstiger Art und Weise das Anse-

hen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen. Vor Fassung eines Ausschlussbeschlusses ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist eingehend zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied ist vom Ausschlussbeschluss mittels eingeschriebenen Briefes zu verständigen.

(6) Wird dem Vorstand bekannt, dass gegen ein Mitglied wegen einer strafrechtlichen Anschuldigung, die mit der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang steht, das Hauptverfahren eröffnet worden ist, so beschließt er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Ehren- und Disziplinarrats das Ruhen der Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Vor Fassung des Beschlusses ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied ist vom Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes vom Ruhen der Mitgliedschaft zu verständigen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind das aktive und passive Wahlrecht des betroffenen Mitglieds sowie seine etwaige Zugehörigkeit zu einem Organ des Vereins suspendiert. Die anderen Rechte und Pflichten des Mitglieds werden nicht berührt. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung in einem straf- oder berufsgerichtlichen Verfahren oder nach endgültigem Wirksamwerden eines Einstellungsbeschlusses gemäß § 199 StPO zwei Monate nach Bekanntgabe des Urteils bzw. Beschlusses an den Vorstand, wenn nicht der Vorstand auf Vorschlag des Ehren- und Disziplinarrats innerhalb dieser Frist ein Ausschlussverfahren nach Abs. 5 einleitet. Wird das Mitglied freigesprochen oder das Verfahren auf andere Weise rechtskräftig beendet, endet das Ruhen der Mitgliedschaft mit Bekanntgabe des rechtskräftigen Urteils bzw. des erledigenden Beschlusses an den Vorstand.

## **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu benützen und an allen Veranstaltungen desselben unter den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen teilzunehmen.

(2) Die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung und das passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht und den Ehrenmitgliedern zu. Ordentliche Mitglieder, mit welchen Verträge im Sinne des § 12 Abs. 6 bestehen, besitzen kein passives Wahlrecht.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen sowie den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(4) Der Verein führt ein Verzeichnis seiner Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre persönlichen und beruflichen Daten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des WTBG sowie des A-QSG mitzuteilen.

(5) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind vorbehaltlich § 8 Abs. 2 zur fristgerechten Entrichtung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge verpflichtet.

(6) Wird gegen ein Mitglied oder einen gesetzlichen Vertreter eines Mitglieds wegen einer strafrechtlichen Anschuldigung, die mit der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang steht, die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen, so ist das Mitglied verpflichtet, unverzüglich den Vorstand des Vereins zu unterrichten.

In gleicher Weise sind dem Verein rechtskräftige Verurteilungen in straf- oder berufsgerichtlichen Verfahren sowie Einstellungsbeschlüsse gemäß § 199 StPO bekanntzugeben.

(7) Jedes ordentliche Mitglied und jedes außerordentliche Mitglied, das in einem aufrechten Prüfungsbetrieb tätig ist, ist verpflichtet, die vom Verein herausgegebene Richtlinie zur Sicherung der Qualität von Prüfungsbetrieben zu beachten und anzuwenden sowie ihre Beachtung und Anwendung durch Mitarbeiter im Prüfungsbetrieb sicherzustellen und zu überwachen. Dazu gehören insbesondere auch angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit sowie Fortbildungsmaßnahmen. Art und Umfang dieser Maßnahmen sind so zu gestalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften und beruflichen Verlautbarungen entsprechen.

## **§ 8. Ordentliche Einnahmen**

(1) Die Mitgliedsbeiträge (gegebenenfalls einschließlich Zuschlägen) werden von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen; sie gelten bis zu einem statutengemäß gefassten Änderungsbeschluss.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrags befreit. Dies gilt auch für Personen, die ordentliches Mitglied mit Stimmrecht oder außerordentliches Mitglied des Vereins sind und das 70. Lebensjahr vollendet haben, sowie für außerordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. 4 lit. c.

(3) Der Verein ist berechtigt, zur Erhaltung von Einrichtungen und zur Durchführung von Veranstaltungen, deren Kosten ohne Beeinträchtigung der Erfüllung der übrigen Aufgaben nicht aus den Mitgliedsbeiträgen gedeckt werden können, von den Mitgliedern, die diese Leistungen in Anspruch nehmen, angemessene Kostenbeiträge einzuheben. Deren Festsetzung obliegt dem Vorstand.

## **§ 9. Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) der Ehren- und Disziplinarrat.

(2) Die Mitglieder des Vorstands und des Ehren- und Disziplinarrats sowie die Rechnungsprüfer versehen ihre Obliegenheiten ehrenamtlich und ohne politische Bindung. Barauslagen werden ihnen in angemessener Höhe ersetzt.

## **§ 10. Mitgliederversammlung**

(1) Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme von Berichten des Vorstands über die Vereinstätigkeit und die finanzielle Gebarung und deren Prüfung unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- b) Feststellung des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfer,
- c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer bei Unregelmäßigkeiten,

- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- e) Genehmigung des Voranschlags,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- h) Wahl der Rechnungsprüfer,
- i) Wahl des Ehren- und Disziplinarrats,
- j) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands,
- k) Beschlussfassung über Anträge von ordentlichen Mitgliedern, welche dem Vorstand mindestens acht Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung angezeigt wurden,
- l) Ernennung von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern,
- m) Beschlussfassung über Änderung der Statuten,
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten jährlich mindestens einmal in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn

- a) dringende Angelegenheiten es erfordern,
- b) die Abhaltung von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

Die Einberufung muss längstens vier Wochen nach dem Zeitpunkt erfolgen, in dem ein Verlangen gemäß lit. b beim Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter eingelangt ist.

(4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Verständigung jedes Mitglieds vom Termin und der Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Diese Verständigung muss mindestens zwei Wochen (14 Tage) vor Abhaltung der Mitgliederversammlung zur Post gegeben oder elektronisch an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene elektronische Zustelladresse gesandt werden.

(5) In besonders dringenden Fällen kann die Einholung eines Votums der Mitglieder auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn die Sachlage eine ausreichende schriftliche Information der Mitglieder gestattet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nach einer ordnungsmäßigen Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter.

(7) Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse über Änderungen der Statuten, über die Ernennung von fördernden Mitgliedern und von Ehrenmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über Gegenstände, welche nicht gesondert aus der Tagesordnung ersichtlich sind und die allenfalls unter dem Punkt „Allfälliges“ zur Diskussion gestellt werden, können rechtswirksame Beschlüsse nur gefasst werden, wenn vor Abstimmung über den Gegenstand die



Dringlichkeit der Beschlussfassung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

## **§ 11. Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) drei Stellvertretern des Präsidenten,
- c) dem Kassier und seinem Stellvertreter,
- d) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
- e) sowie bis zu zwei Beiräten.

(2) Die Funktionsdauer der Mitglieder des Vorstands läuft jeweils bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die über den Rechnungsabschluss des vorangegangenen Vereinsjahres zu beschließen hat. Die Wiederwahl ohne Unterbrechung ist dreimal möglich.

(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Rahmen von Vorstandssitzungen.

Eine Sitzung des Vorstands ist mindestens eine Woche vorher vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Vorstands werden im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder jener Stellvertreter, der in der betreffenden Sitzung den Vorsitz führt.

In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung im Umlaufwege zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstands dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.

(5) Der Obmann der Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer in der Kammer der Wirtschaftstreuhänder oder sein Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

(6) Scheiden der Präsident und alle seine Stellvertreter aus oder sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter fünf, so ist durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einzuberufen. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich beim zuständigen Gericht die Bestellung eines Kurators zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

## § 12. Wirkungskreis des Vorstands

- (1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Er führt bei den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung den Vorsitz.
- (2) Die Vizepräsidenten sind die Stellvertreter des Präsidenten im Fall seiner Verhinderung oder Abwesenheit.
- (3) Dem Kassier obliegt die gesamte Vereinsgebarung. Er hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Buchführung zu sorgen, und zum Ende des Rechnungsjahrs innerhalb von drei Monaten – unter sinngemäßer Anwendung der §§ 189 bis 193 Abs. 1 und 193 Abs. 3 bis 211 UGB – einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
- (4) Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung bei den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen.
- (5) Die Vereinskorrespondenz (Ausfertigung und Bekanntmachung) ist, soweit sie nicht dem Schriftführer obliegt, vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder dem Schriftführer zu unterfertigen. Zusätzlich kann der Vorstand auch andere Personen bevollmächtigen, den Präsidenten bei der Führung der Vereinskorrespondenz zu vertreten. Über den Beschluss zur Erteilung der Handlungsvollmacht entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszwecks auch Dienst- und Werkverträge abschließen.
- (7) Der Vorstand kann höchstens zwei Vereinsmitglieder für die laufende Funktionsperiode in den Vorstand kooptieren. Einem kooptierten Vorstandsmitglied kommt nur beratende Stimme zu.
- (8) Der Vorstand kann zur Erfüllung des Vereinszwecks Arbeitsgruppen einsetzen, die sich aus Mitgliedern des Vereins zusammensetzen.
- (9) Der Vorstand kann zum Zweck der Zusammenarbeit mit Universitäten und Fachhochschulen einen wissenschaftlichen Beirat einsetzen.

## § 13. Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht zu Rechnungsprüfern. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt ein Rechnungsjahr; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Rechnungsprüfer können nur ordentliche Mitglieder sein, die nicht dem Vorstand angehören und als Abschlussprüfer im öffentlichen Register gemäß § 23 A-QSG eingetragen sind oder in einem Prüfungsbetrieb einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig sind, die als Prüfungsgesellschaft im öffentlichen Register gemäß § 23 A-QSG eingetragen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss sowie die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und darüber dem Vorstand schriftlich zu berichten.

(4) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf außergewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 6 Abs. 4 VerG), ist besonders einzugehen.

#### **§ 14. Ehren- und Disziplinarrat**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder mit Stimmrecht drei Ehrenräte und drei Ersatzmitglieder in den Ehren- und Disziplinarrat. Dem Ehren- und Disziplinarrat darf kein Mitglied des Vorstands angehören. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Ehren- und Disziplinarrats läuft jeweils bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die über den Rechnungsabschluss des vorangegangenen Vereinsjahres zu beschließen hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Ehren- und Disziplinarrat wird im Fall von § 6 Abs. 5 durch Anrufung seitens des Vorstands oder auf eigene Initiative tätig.

(3) Der Ehren- und Disziplinarrat hat das betroffene Mitglied anzuhören und die Sachlage eingehend zu prüfen. Je nach Schwere der Verfehlung ist er nach Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit berechtigt, eine Disziplinarmaßnahme (einen Verweis, einen strengen Verweis oder ein vorübergehendes Ruhen der Mitgliedschaft für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten) zu verhängen oder dem Vorstand den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein vorzuschlagen.

(4) Disziplinarmaßnahmen sind eingehend zu begründen und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Das betroffene Mitglied ist vom Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes von der Disziplinarmaßnahme zu verständigen. Binnen zwei Wochen (14 Tagen) ab Erhalt der Verständigung kann das Mitglied gegen die verhängte Disziplinarmaßnahme Einspruch erheben. Über diesen Einspruch wird durch den Vorstand entschieden. Der Einspruch entfaltet bis zur Entscheidung des Vorstands aufschiebende Wirkung.

(5) Die Disziplinarmaßnahme ist im Mitgliederverzeichnis zu vermerken. Ein Verweis ist nach einem Jahr, ein strenger Verweis nach zwei Jahren und das vorübergehende Ruhen der Mitgliedschaft nach Zeitablauf zu löschen.

#### **§ 15. Schiedsgericht**

(1) Für die Erledigung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen einzelnen Mitgliedern oder zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern ist ein Schiedsgericht zuständig.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Ehrenräten oder Ersatzmitgliedern des Ehren- und Disziplinarrats und aus je einem von den beiden Streitparteien entsendeten Vertreter zusammen. Alle Mitglieder des Schiedsgerichts müssen ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht sein; ist der Verein Streitpartei, entsendet der Vorstand eines seiner Mitglieder. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Schiedsspruch des Schiedsgerichts ist endgültig.

### **§ 16. Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In diesem Fall ist gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens Beschluss zu fassen. Dieser Beschluss kann nur zu Gunsten des Unterstützungsfonds der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit der Auflage, den Erlös zu Gunsten der Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer zu verwenden, gefasst werden oder zu Gunsten eines vergleichbaren Sozialfonds eines unpolitischen Verbands einer verwandten Berufsgruppe.

(2) Im Fall der behördlichen Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Unterstützungsfonds der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit der Auflage zu, den Erlös zu Gunsten der Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer zu verwenden.

### **§ 17. Allgemeine personenbezogene Regelungen**

(1) Ist ein Mitglied eines Vereinsorgans Gegenstand einer Abstimmung in diesem Organ, besitzt es bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht. Ehrenräte müssen sich in diesem Fall durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen.

(2) Alle Bezeichnungen natürlicher Personen in diesen Statuten beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.